



Finanzordnung

§ 1 Aufstellung des Haushaltsplanes

- (1) Der Ressortvorstand beschließt vor einer stattfindenden Mitglieder-Jahreshauptversammlung den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr.
- (2) Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen auf Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung des Satzungszwecks des Vereins notwendig sind. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Der Haushaltsplan muss alle im Kalenderjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

§ 2 Haushaltsplangenehmigung

- (1) Der Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres wird den Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelesen.

§ 3 Durchführung des Haushaltsplanes

- (1) Die zuständigen Organe des Vereins sind berechtigt, nach Maßgabe des Haushaltsplanes und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.



- (2) Die Ressortleiter Vorsitz und Finanzen überprüfen vierteljährlich die Einhaltung der Haushaltsansätze.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen vom Ressortvorstand nur geleistet oder eingegangen werden, wenn ein unabweisbares und unvorhergesehenes Bedürfnis besteht. Hierzu bedarf es einer Abstimmung im Ressortvorstand, der die Anforderungen der in der Satzung festgelegten Abstimmungskriterien respektiert.

§ 4 Kassenwesen

- (1) Die Ressortleiter Vorsitz und Finanzen legen fest, bei welchen Kreditinstituten Konten geführt werden.

§ 5 Bücher, Konten, Tageskasse

- (1) Von den Ressortleitern Vorsitz, Finanzen und Verwaltung sind folgende Bücher bzw. Konten zu führen:
 1. Mitgliederkonten (Beitragskonten),
 2. übrige Personenkonten,
 3. Sachkonten,
 4. Buchungsjournal,
 5. Kassenbücher für Bargeldkassen,
 6. Nachweise über die Kontenstände für Bankkonten,
 7. Portobuch,
 8. Inventarverzeichnis,
 9. Vermögensnachweis
- (2) Die Barkassen sollen jeweils höchstens 2.000,-- Euro enthalten. Die Kassenbücher werden laufend geführt. Sie sind mindestens einmal zum Monatsende abzuschließen und werden von dem für das Rechnungswesen Zuständigen überprüft.



- (3) Zahlungen bedürfen der schriftlichen Anordnung der dazu Berechtigten. Die Anordnungsbefugnis darf nicht Bediensteten übertragen werden, die Kassenaufgaben wahrnehmen.

§ 6 Buchführung

Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Die Buchführung wird vom Ressortvorstand Finanzen des Vereins durchgeführt. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Büchern des Geschäftsjahres nachzuweisen, für das sie bestimmt sind.

§ 7 Rechnungslegung

- (1) Die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist spätestens bis zur Mitgliederversammlung des laufenden Geschäftsjahres zu erstellen.
- (2) In der Jahresrechnung sind - ggf. auf der Grundlage einer Überleitungsrechnung - die Einnahmen und Ausgaben den Ansätzen des Haushaltsplanes gegenüberzustellen. Ihr sind beizufügen
1. eine Vermögensübersicht
 2. eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen.
- (3) Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulesen.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Kassen- und Rechnungsführung nach Abschluss des Geschäftsjahres zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu



erstatten. Den Revisoren steht es frei, auch innerhalb des Geschäftsjahres Überprüfungen vorzunehmen. Über Beanstandungen ist vorab der Vorstand zu unterrichten.

- (2) Die Revisoren beantragen die Entlastung des Ressortleiters Finanzen und des gesamten Ressort Vorstandes für das jeweils vergangene Geschäftsjahr.

§ 9 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes in Kraft.

Einstimmig beschlossen auf der Vorstandssitzung am 20.05.2015

Dietmar Halterbeck
Ressortleiter Vorsitz